

Die vorliegende Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von Veranstaltungsbesuchern hinsichtlich des Einlasses und während ihres Aufenthalts bei Veranstaltungen in der KING Kultur- und Kongresshalle und im Ingelheimer Winzerkeller in Ingelheim am Rhein (nachfolgend Gebäude genannt).

Die IKuM – Ingelheimer Kultur- und Marketing GmbH (nachfolgend IKuM) und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt den Zutritt für Besucher und Mitwirkende bei Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt ist die Besucherzahl auf Grundlage der baurechtlich genehmigten Besucherzahlen begrenzt. Den Anweisungen des beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dieses Personal übt das Hausrecht im Rahmen des Einlasses und innerhalb der Versammlungsstätte aus.

Als Veranstaltungsbesucher suchen Sie ausschließlich Flächen und Räume auf, die für die Veranstaltung freigegeben sind. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Gebäuden, Räumen und Flächen sowie deren Räumung jederzeit angeordnet werden. Alle Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten.

Alle Einrichtungen in Veranstaltungsbereichen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial das Anbringen von Aufklebern und Plakaten ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der IKuM untersagt.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Dieses bezieht sich auf Tabakzigaretten, E-Zigaretten, Tabakerhitzer sowie jegliche anderen Formen. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung können beim Einlass auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit entsprechenden Kontrollen nicht einverstanden sind, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Das Mitführen folgender Sachen bei Veranstaltungen ist nicht gestattet:

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters
- Waffen einschließlich „Schutzwaffen“ gemäß § 17a VersammlG sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Tiere

Bei öffentlichen Veranstaltungen in Gebäuden und Räumen kann die IKuM und der jeweilige Veranstalter die Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge, etc.) einschließlich mitgeführter Schirme, Taschen und Rucksäcke verlangen. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassener Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen und Rucksäcken belassen werden. Eine Haftung von der IKuM hierfür ist ausgeschlossen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Personen, die erkennbar unter Alkohol- und/oder Drogeneinwirkung stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsentgelts besteht nicht.

Werden bei Veranstaltungen durch Mitarbeiter der IKuM oder durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte (z. B. zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken) hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Veranstaltungsbesucher auf einer Aufnahme zu erkennen oder zu hören sind. Die Aufnahmen werden zu Informations-, Werbe- und Präsentationszwecken verwendet und veröffentlicht. Durch das Betreten des Gebäudes und das passieren entsprechender Hinweisschilder, zeigen Sie Veranstaltungsbesucher damit einverstanden und willigen in die beschriebene Datennutzung ein.

Veranstaltungsbesucher können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Den Widerruf können diese persönlich gegenüber den Mitarbeitern der IKuM erklären. Wir weisen darauf hin, dass es nach einer Veröffentlichung von Bildern z. B. im Rahmen eines Zeitungsartikels nicht mehr möglich und zumutbar ist, ein Bild wieder komplett aus der Welt zu schaffen. Die IKuM wird alle Anliegen aber soweit nachkommen wie sie die Datennutzung kontrollieren kann und es zumutbar ist.

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Besuchern werden auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung gestellt, soweit veranstaltungsbedingt mit erhöhter Lautstärke zu rechnen ist (kostenpflichtig).

Gäste, Teilnehmer, Dienstleister und sonstige Personen die das Gebäude betreten sind verpflichtet den offiziellen Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz, sowie den Anordnungen der zum Veranstaltungszeitpunkt offizielle Corona-Bekämpfungsverordnung folge zu leisten.

(Bsp.: Sicherheits- und Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln, Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase, Abgabe der personenbezogenen Kontaktdaten, etc.)

Stand: März 2022, Ingelheim am Rhein